

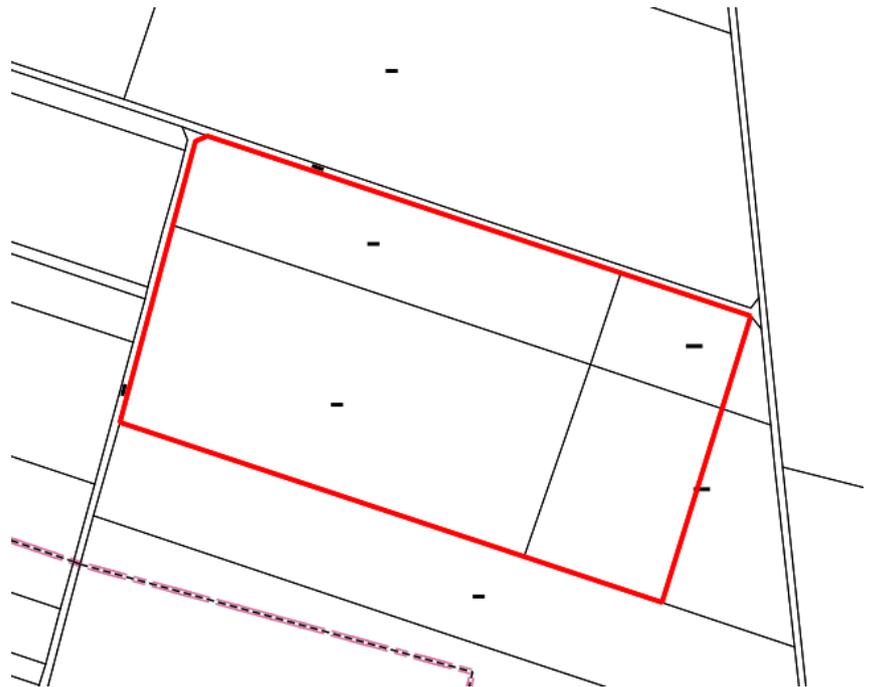
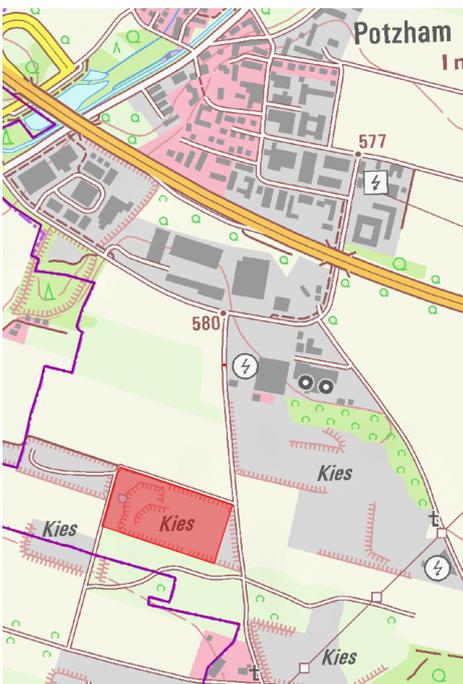
## Amtliche Bekanntmachung

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (nähe Hagweg), Gemarkung Taufkirchen;  
Bekanntmachung der Genehmigung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Taufkirchen  
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 die 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (nähe Hagweg) mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.12.2024 festgestellt.

Mit Bescheid vom 24.02.2025, Az. 4.1-0005/24/FNP Taufkirchen, hat das Landratsamt München die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.12.2024 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.



Jedermann kann die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

**im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen,  
2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der Dienststunden**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 089 666722-210 oder E-Mail: [bauverwaltung@meintaufkirchen.de](mailto:bauverwaltung@meintaufkirchen.de)) wird gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am 21.03.2025

Taufkirchen, 20.03.2025

Gemeindeverwaltung  
82024 Taufkirchen

Frühestens offline am 07.04.2025

Bekanntmachung war wie angegeben veröffentlicht:

.....  
(Datum und Unterschrift)